

Bürgeranfrage

Von Herrn Benno Bzdok

[REDACTED]
[REDACTED]
21.03.2021

Mitglied der AfD Cottbus,
Vertreten in den Landesfachausschüsse Brandenburg
für Familie und Demografie & Bildung, Wissenschaft, Kultur und Medien

Herr Benno Bzdok stellt nachfolgende Bürgeranfrage an die Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Stadtverordnete,
sehr geehrte Stadtverwaltung,

wie mir aus eigenem Erleben bekannt ist und auch auf die Anfrage vom Stadtverordneten Andy Schöngarth beantworteten Anfrage vom 25.01.2021, werden durchschnittlich 3000 Verwaltungsakte von der Stadt Cottbus bearbeitet.

Zum Ersten fehlt den Schreiben des Rundfunkbeitragservice an die Bürger, für alle diese nichtamtlichen Forderungen die Rechtshilfebelehrung. Dazu ist kein Widerspruch gegen eine Zahlungsaufforderung in der angeblichen Verwaltung Rundfunkbeitragservice möglich, was ebenfalls gegen jedes geltende Recht verstößt. Eine eventuell mögliche gültige Rechtsform wird zudem nicht angegeben.

Siehe auch: <https://www.stern.de/wirtschaft/news/gez-urteil--zwangsvollstreckung-unrechtmaessig-7081496.html>

Entsprechend der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, können also die Bürger von Cottbus die das betrifft, bei der Staatsanwaltschaft Cottbus auch Strafanträge stellen, der notfalls auf alle Rechtsträger, die an dieser Geldwäsche beteiligt sind erweitern, das diese sich zu Mittätern/Straftätern machen.

Dazu auch: Nach dem Urteil im Zusammenhang mit den Urteilen

5 T 121/17 (5 M 4939/16 AG Reutlingen)

5 T 20/17 (2 M 1965/16 AG Tübingen)

5 T 141/17 (4 M 1907/16 AG Calw)

5 T 122/17 (2 M 2542/16 AG Tübingen)

5 T 246/17 (2 M 305/17 AG Tübingen)

5 T 280/16 (12 M 3294/16 AG Reutlingen)

im Verfahren vor der 5. Zivilkammer des Landgerichtes Tübingen unter dem Akt. Z.: 5 T 246/17

Schon allein aus dem Urteil des Landgerichtes Tübingen das immer noch Rechtsbestand hat, geht hervor, das dieser Rundfunkbeitragservice straffällig ist, wegen der fortwährenden Amtsanmaßung, als augenscheinliche Behörde aufzutreten (Straftatbestand der Amtsanmaßung und Betrug), die Bescheide, Mahnungen und Pfändungen veranlassen können.

Da es sich um grundlegende Festsetzungsbescheide, der angeblichen amtlichen Rundfunkanstalten handelt, es eine strafrechtlich relevante Vollzugshandlung betrifft, macht sich die Stadt Cottbus zum Handlanger eines Betrugsunternehmens. Der Rundfunkbeitragservice und auch die Auftraggeber, diese Rundfunkanstalten, sind Firmen, die dem Handelsrecht unterstehen. Das sagt aus, das diese Unternehmen nur Rechnungen erstellen dürfen, die mit Verträgen nachweisbare Leistungen in Rechnung stellen dürfen. Diese Festsetzungsbescheide des Rundfunkbeitragservice, als nicht rechtsfähige Gemeinschaftseinrichtung, werden hier durch die Stadt Cottbus, in Mahnbescheide und Pfändungen umgewandelt. Da es sich um Forderungen aus Straftaten handelt, macht sich hier die Stadt Cottbus gegen ihre Bürger zu Straftätern, wenn die Stadt Cottbus nun diese

widerrechtlichen Forderungen aus Straftatbeständen, in stattdessen Forderungen der Stadt Cottbus umwandelt. Dazu sagt das Geldwäsche Gesetz (§ 261 StGB) aus: Einerseits werden nach § 261 des deutschen Strafgesetzbuches (StGB) diejenigen strafrechtlich verfolgt, die versuchen, illegal erworbene Vermögenswerte in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf einzuführen.“ Somit ist schon der Versuch strafbar.

~~1. Wer hat die Stadt Cottbus damit beauftragt?~~

2. Wer hat diese strafrechtlich relevanten Verwaltungsakte genehmigt und ist strafrechtlich dafür verantwortlich?
3. Warum wird das nicht von der Stadt Cottbus, wie in tausenden anderen Städten & Gemeinden, wegen der gerichtlich festgestellten Strafbarkeit ausgesetzt, für diese nicht rechtsfähige Gemeinschaftseinrichtung, die für diese Stadt ein Verlustgeschäft bei 5000 notwendigen Bearbeitungsstunden, gegenüber den 10,50 € Einnahmen, bei 15 – 25 € Lohnkosten der Bearbeiter?

4. Bei der Kostenaufstellung in der Antwort des Stadtverordneten Schöngarth steht geschrieben, dass die jährlichen Kosten sich bei 175 T€ bewegen,

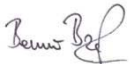
davon	147 T€	Personalkosten,
	15 T€	Sachkosten,
	11 T€	TUI-Kosten,
	2,4 T€	Portokosten,

anfallen.

Summe: 175,4 T €

Woher kommen also diese 93 T € Gewinn, aus der Antwort des Herrn Schöngarth, wenn die Bearbeitungskosten schon 40 T€ Mehrkosten betragen, die in dieser Antwort beschrieben sind?

Freundlichst



Benno Bzdok